## STIFTUNGS - URKUNDE

der Stiftung

:: "Für das Alter " :: " Pour la Vieillesse " ::

:: " Per la Vecchiaia " ::

\_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar des Kreises Zürich (Altstadt) sind heute im Amtslokal erschienen die Herren 4.

Dr. A. von Schulthess-Rechberg in Zürich 6,

Pfarrer A. Wild in Zürich 2,

Präsident und Aktuar der SCHWEIZERTSCHEN GEMEINNUETZI=
GEN GESELLSCHAFT, handelnd im Namen und als Vertreter
dieser Gesellschaft,

und haben kraft des ihnen durch Beschluss des Bureau der Zentralkommission vom 21. Januar 1921 erteilten Mandates Folgendes zu Protokoll erklärt:

- \* Auf dem Gebiete der Fürsorgeeinrichtungen machte sich in der Schweiz schon seit längerer Zeit eine Lücke und ein Bedürfnis fühlbar: besser und ausgiebiger in persön= licher und materieller Hinsicht für bedürftige Greise beider= lei Geschlechts zu sorgen. Dieser Aufgabe sozialer Arbeit erhöhte Beachtung und Pflege zu verschaffen, trat am 23. Oktober 1917 ein Initiativ-Komite von zehn Mitgliedern in Winterthur zusammen und legte die erste Grundlage für ein Werk, als dessen Zwecke es in den Statuten bezeichnete:
- La Fondation, en s.' inspirant de l'idéal chrétien, poursuit deux buts :
- 1.) Eveiller dans notre pays la sympathie et la sollicitude pour les vieillards pauvres des deux sexes, sans distinc=

tion de confession.

2.)Récolter les fonds nécessaires pour les secourir et amé= liorer leur sort.

Um für die Idee von Anfang an einflussreiche Vertreter der verschiedenen Tendenzen in allen Teilen des Landes zu gewinnen, wurde in der erwähnten Sitzung und in der nächst= folgenden vom 8. Dezember 1917 des Initiativ-Komites die Ein= setzung eines National-Komites beschlossen, ebenso die Ver= anstaltung einer ersten Schweizerischen Sammlung zu Gunsten des bedürftigen Alters, die bis Ende 1918 ein Ergebnis von Frs. 260 504.96 cs. lieferte.

Das Initiativ-Komite blieb bis zum 10. Juli 1918 in Funktion, unter welchem Datum es anlässlich der ersten Sitzung des Nationalen Komites durch ein Direktions-Komite ersetzt wurde.

Nähere Fühlungnahme mit der Schweizerischen Gemeinnützi= gen Gesellschaft, die bereits im Initiativ-Komite durch zwei Abgeordnete vertreten war und für das Werk einen Beitrag von Frs. 5000 .- . am 30 . Januar 1918 gespendet hatte, sowie die Verwandtschaft der von beiden Seiten verfolgten Ziele, führten dazu, in der Sitzung vom 8. Dezember 1917 die beabsichtigte Gründung dem Patronat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesell= schaft zu unterstellen, in der Weise, dass das Werk als eine Stiftung derselben zu errichten sei. Den Umfang der Beteili= gung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft an der Stiftung " Für das Alter " und die Mittel ihrer Einwirkung auf dieselbe, wie beides durch die gegenwärtigen Statuten um= schrieben ist, beschloss das National-Komite der Stiftung in seiner Sitzung vom 10. Juli 1918. Die Abgeordneten-Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft wiederum fasste in der Sitzung vom 8. Oktober 1918 ihre Beschlüsse in gleichem Sinne. Die Statuten erfuhren Aenderungen gegenüber denjenigen

vom 23. Oktober 1917 und der Stiftungszweck selbst wurde erweitert. "

### Die definitiven Statuten haben folgenden Wortlaut:

Motto: Für unsere Armen und Unglücklichen sollen wir alle Mittel anwenden, die uns die Religion, die Eigenschaften als Staatsbürger und unsere eigenen Kräfte in die Hand geben.

Pestalozzi.

#### I.

§ 1. Geleitet von christlichen Idealen und durchdrungen von den Pflichten, die wir als Bürger des gemeinsamen Vater= landes gegen seine hilfsbedürftigen Glieder haben, errichtet die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft im Sinne von Art. 80 u.ff. des Schweiz. Z.G.B. eine Stiftung unter dem Namen

#### "Fär das Alter"

( " Pour la Vieillesse " , " Per la Vecchiaia " )

Stiftung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

#### II.

§ 2. Der Zweck der Stiftung ist:

- 1.) In unserem Lande die Teilnahme für Greise beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Bekenntnisses zu wecken und zu stärken:
- 2.) die nötigen Mittel zur Fürsorge für bedürftige Greise
- und zur Verbesserung ihres Loses zu sammeln;
  3.) alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung und insbesondere auch der gesetzlichen, zu unterstützen.

#### III.

- § 3. Die Organe der Stiftung sind:
  - a) Die Abgeordnetenversammlung,
  - b) Die kantonalen Komite,
  - c) Das Direktionskomite,
  - d) Das Sekretariat,
  - e) Die Rechnungsrevisoren.
- § 4. Die Abge ord netenversammlung besteht aus je zwei Abgeordneten der kantonalen Komites und zehn weiteren Mitgliedern, die durch die Schweizerische Gemeinnütziege Gesellschaft gewählt werden.

Sie bestellt für eine Amtsdauer von vier Jahren ihr Bureau, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär, sowie für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmänner.

§ 5. Die Abgeordnetenversammlung überwacht die Rätigkeit der Organe der Stiftung, nimmt den Jahresbericht und die Rech=

nung entgegen und leitet sie zur Genehmigung an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft und an den Bundesrat.

Sie wählt 2/3 der Mitglieder des Direktionskomites, dessen Präsidenten und Sekretär, letzteren auf Vorschlag des Direktions-komites.

Sie beschliesst auf Antrag des Direktionskomites über den Prozentsatz der den kantonalen Komite zukommenden Gelder und über die Verwendung der eigenen Mittel.

§ 6. Sie versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal. Eine ausserordentliche Versammlung ist einzuberufen auf Verlangen des Direktionskomites oder von 15 ihrer Mitglieder. Die Einsberufung erfolgt brieflich durch das Direktionskomite mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Antrage missen dem Direktionskomite mindestens vier Wochen vor der Jahresversammlung eingereicht werden. Ueber Gegenstände, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, darf nur verhandelt, nicht aber abgestimmt werden. Die Versammlung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen; jedes Mitsglied hat eine Stimme.

§ 7. Die kantonalen Komitee bilden sich auf Veranlassung des Direktionskomites. Ihre Aufgabe ist:

Werbung für die Zwecke der Stiftung, Bildung lokaler Organisationen, Durchführung der jährlichen Sammlung, Verwendung der den Kantonen zukommenden Gelder im Sinne des Stiftungszweckes.

Sie berichten an das Direktionskomite über die vorzuneh= menden Sammlungen und alljährlich über ihre Tätigkeit.

- § 8. Das Direktionskommitte setzt sich aus den Vertretern der verschiedenen Volks- und Landesteile der Schweiz zusammen; es besteht aus mindestens ne un Mitgliedern, von denen 2/3 durch die Abgeordnetenversammlung, 1/3 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, je auf vier Jahre gewählt werden. Es bestellt für die gleiche Amtsdauer einen Vizepräsidenten und einen Kassier aus seiner Mitte. Der Sekretär wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- § 9. Das Direktionskomite vertritt die Stiftung nach aussen. Die redhtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär gemeinsam je zu zweien.
- § 10. Die Aufgabe des Direktionskomites ist die Propaganda-Tätigkeit, die Durchführung der Sammlungen unter Mithilfe der kantonalen und lekalen Organisationen und überhaupt die Förde= rung des Stiftungszweckes nach jeder Richtung.

rung des Stiftungszweckes nach jeder Richtung.

Es veranlasst die Bildung von kantonalen Komite, unterstützt dieselben in ihrer Tätigkeit, überwacht die stiftungsgemässe Verwendung der Gelder und nimmt die schriftlichen Berichte der kantonalen Komite entgegen.

Das Direktionskomite erstattet alljährlich Bericht an die Abgeordnetenversammlung, legt die Rechnung vor und stellt Antrag über die Verteilung und Verwendung der Gelder.

- § 11. Der Sekretär sorgt für die Propaganda, erledigt die laufenden Geschäfte, führt das Protokoll des Direktionskomites und der Abgeordnetenversammlung und bringt die Beschlüsse des Direktionskomites zur Ausführung.
- § 12. Die Rechnungsreviser and prüfen die Rechnung und stellen Antrag zu Handen des Direktionskomites und der Abgeordnetenversammlung.



#### IV.

§ 13. Das Vermögen der Stiftung beträgt per 31. Dezember 1919 Frs. 105:590.23 cs. Es wird geäufnet:

a) Durch Gelder, die in jährlichen Sammlungen oder auf andern Wegen zusammengelegt werden ;

b) Durch Schenkungen , Legate, Vermächtnisse.

§ 14. Die Stiftung verwendet ihre gesammelten Gelder:
a) Zur Fürsorge für bedürftige Greise in der Schweiz und zur
Verbesserung ihres Loses durch Familienversorgung, Errichtung
von Altersheimen und Shnlichem;

b) Zur Förderung aller Bestrebungen für Altersversicherung und

insbesondere auch für gesetzliche ;

c) Zur Deckung der Betriebsauslagen und Bildung eines Stiftungsfonds.

Das Ergebnis der Sammlungen kommt zum grössten Teil den Kantonen zu, zur stiftungsgemässen Verwendung durch deren Komite und unter angemessener Berücksichtigung der Konfessionen im Sinne völliger Gleichberechtigung.

#### ٧.

§ 15. Der Sitz der Stiftung ist Zürich. Bei einem Wechsel im Präsidium des Direktionskomites ist der Sitz neu zu bestimmen, wozu die einfache Stimmenmehrheit der Abgeordnetenversammlung genügt.

#### VI.

§ 16. Für Abänderungen der Stiftungsurkunde oder Aufhebung der Stiftung kommen die Art. 85 u. ff. des Schweiz. Z.G.B. zur Anwenedung. Die Abänderung der Stiftungsurkunde oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung. Ein diesbezüglicher Antrag muss dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung zwei Monate vor der Sitzung unter Begründung eingereicht werden und muss auf der Traktandenliste vorgemerkt sein.

.-.-.

Durch Beschluss der Zentralkommission vom 8. Oktober 1918 bezeichnete die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft als ihre Vertreter im Direktionskomite der "Stiftung für das Alter " die Herren :

Dr. med. Charles Frédéric de Marval, in Neuenburg, Fritz Spielmann, Notara, von Messen (Solothurn), in Lausanne.

Victor Althors, in St.Gallen,

Pfarrer Peter Walser, von Chur und Seewis, in Chur,

Professor Joseph Zurkinden, in Freiburg,

Dr. jur. Hermann Rüfenacht, in Bern.

Die Abgeordnetenversammlung hat laut Beschlussfassungen vom 10. Juli 1918 und 5. November 1919 gewählt:

1. Als Mitglied und zugleich Präsident des Direktionskomites:

Herrn Dr. jur. Fritz Wegmann, von und in Zürich 2.

2. Alsübrige Mitglieder des Direktionskomites:

Herrn Oberst Dr. Karl Bohny, von und in Basel,

- " Oberst Dr. Markus Feldmann, von Glarus, in Bern,
- Direktor Léon Genoud , in Freiburg,
- " Werner Gürtler , in Winterthur ,
- \* Pfarrer Albert Reichen, in Winterthur,
- " Dr. jur. Franz Josef Bühler, Rechtsanwalt, von und in Luzern

Frau Paula Languer -Bleuler, von und in Solothurn.

3. Als Sekretär der Stiftung:

Herrn Maurice Champed, von Bullet (Waadt) in Zürich.

Das Direktionskomite wählte in seiner Sitzung vom 30.

Oktober 1918:

a. zum Vizepräsidenten:
Herrn Dr. med. Charles Frédéric de Marval, in Neuenburg,

Herrn Werner Gürtler in Winterthur.

b. als Kassier

Als Rechnungsrevisoren gelangten in den Abgeordnetenversammlungen vom 5. November 1919 und 17. Dezember 1920 in Vorschlag und zur Wahl die Herren:

> Charles Schnyder - de Castella, Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank in Bern,

Robert Steiger, Direktor der Schweizerischen Volksbank in Zürich.

Als Suppleanten
bestätigte das Nationalkomite in der Sitzung vom 10. Juli 1918
die Herren:

August Egli, Kaufmann, in Winterthur, Grütlistrasse l, Jean Spiro, Advokat, in Lausanne.

Dessen zu steter Urkund ist vorstehender Stiftungsakt vom Notar in vier gleichlautenden Exemplaren in Schrift verfasst, den Comparenten vorgelesen, von diesen ausdrücklich bestätigt und mit dem Notar eigenhändig unterzeichnet worden.

ZUERICH, den 9. März 1921.

Fin die Chrocian gemeinmikrige Gesellschaft du Praisident: An Autolmaness du Chritar: Awild, Fr

Notario Zibish (Alfoladi)

Olar Corar S

# NACHTRAG zur STLFTUNGS - URKUNDE der Stiftung

" Fur das Alter " " Pour la Vieillesse " " Per la Vecchiaia " .

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar des Kreises Zürich (Altstadt) sind heute im Amtslokal erschienen:
Herr Dr. F. W e g m a n n in Zürich, Präsident des Direktions-komite,

han

Herr Dr. W. Ammann in Zürich, Sekretär der Stiftung
"Für das Alter",

handelnd im Namen dieser Stiftung und haben kraft des ihnen durch Beschluss des Direktionskomites vom 22. Januar 1923 erteilten Mandates und in Ausführung eines Beschlusses der Abgeordneten-Versammlung vom 31. Oktober 1922 folgendes zu Protokoll erklärt:

Der Firma der Stiftung \* Für das Alter \* wird neben der französischen und italienischen Vebersetzung auch die lateinische Bezeichnung PRO SENECTUTE beigefügt und Art. I der Stiftungs-Urkunde vom 9. März 1921 in diesem Sinne ergänzt.

Dessen zu Urkund ist vorstehender Nachtrag zum Stiftungsakt vom Notar in Schrift verfasst, dem Komparenten vorgelesen, von ihnen bestätigt und mit dem Notar eigenhändig unterzeichnet worden.

ZUERICH, den 27. Februar 1923.

Ir. V. Ammann



Q. Louis Co

